



Amtliche Bekanntmachung Nr. 56

(Stand: 31.03.2000)

Gebührensatzung der Universität Stuttgart für das Gasthörerstudium

vom 14.3.2000

Aufgrund von §§2 Satz 1, 12 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und von § 94 Abs. 3 Universitätsgesetz vom 6.12.1999 (GBl. 517) haben der Senat der Universität Stuttgart am 16.2.2000 und der Verwaltungsrat am 22.2.2000 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 6.3.2000, Az.: 640.5-5/31 erteilt.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Universität Stuttgart erhebt für den Besuch von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Gasthörerstudiums (§93 Universitätsgesetz) für jedes angefangene Semester Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Gasthörergebühr), soweit keine gebührenrechtlichen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1)	Die Gasthörergebühr beträgt pro Person für jedes angefangene Semester 200 DM.
(2)	Abweichend von Abs. 1 beträgt die Gasthörergebühr je angefangenes Semester für <ul style="list-style-type: none">- Schüler/-innen- Studierende anderer Hochschulen- Arbeitslose- Sozialhilfeempfänger/innen 50 DM.

- | | |
|--|---|
| | <p>(3) Personen, die die ermaigte Gebuhr nach Abs. 2 in Anspruch nehmen, mussen die Berechtigung dazu durch die Vorlage geeigneter Dokumente (Studierendenausweis, u.a.) nachweisen.
Die Gebuhr kann bei unbarer Zahlung auch in EURO beglichen werden.</p> |
|--|---|

§ 3 Gebuhrenschuldner

Gebuhrenpflichtig sind alle Personen, die von der Universitat Stuttgart zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen gema §93 UG zugelassen wurden (Gasthorer/-innen).

§ 4 Entstehen der Gebuhrenschuld

Die Gebuhrenschuld entsteht jeweils mit Beginn des Vorlesungssemesters, in dem der Gasthorerstatus erlangt wurde, fruhestens jedoch mit der Erteilung des Gasthorerscheins gema §7 Abs. 1.

§ 5 Festsetzung und Falligkeit der Gebuhr, Beitreibung

- | | |
|--|--|
| | <p>(1) Die Gasthorergebuhr wird von der Universitat Stuttgart (Rektoramt) durch Gebuhrenbescheid festgesetzt. In dem Gebuhrenbescheid sind anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Gebuhrenschuldnerin, 2. die gebuhrenpflichtige Leistung (d.h. die besuchten Lehrveranstaltungen), 3. die Gebuhrenhohe, 4. die Rechtgrundlage fur die Erhebung sowie deren Berechnung |
| | <p>(2) Die Gebuhr ist mit dem Zugang des Gebuhrenbescheides fallig.</p> |
| | <p>(3) Die Gebuhr kann nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Wurttemberg (LVwVG) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p> |

§ 6 Stundung, Erlass der Gasthörergebühr

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann zur Vermeidung sozialer Härten die Gasthörergebühr gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist beim Rektoramt der Universität Stuttgart einzureichen und unter Vorlage geeigneter Nachweise zu begründen. §59 Abs. 3 LHO gilt entsprechend.

§ 7 Gasthörerschein

(1)	Nach Entrichtung der Gasthörergebühr stellt die Universität Stuttgart einen Gasthörerschein aus, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Der Gasthörerschein berechtigt zum Besuch der belegten Lehrveranstaltungen. Die Anzahl der belegten Lehrveranstaltungen darf 10 SWS nicht überschreiten.
(2)	Die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung zum Gasthörerstudium ergeben sich aus §93 Universitätsgesetz (UG).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Stuttgart, den 14.3.2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow
(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen